



BMVIT - II/ST8 (Gefahrgut)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : st8@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-159.103/0001-II/ST8/2009 DVR:0000175

An
Ih. Verteiler

3. März 2009

Betreff: Vollzug des ADR bis zur GGBG-Novelle 2009

Das BMVIT ersucht aus Anlass der Kundmachung der ADR-Novelle 2009 um Beachtung der nachfolgenden Darlegungen sowie um entsprechende Information und Anweisung der mit dem Vollzug des Gefahrgutrechts betrauten Organe.

1. derzeitige Rechtslage

Wie aus der Mitteilung der Vereinten Nationen C.N.749.2008.TREATIES-3 vom 13. Oktober 2008 hervorgeht, sind am 1. Jänner 2009 die jüngsten Änderungen des ADR völkerrechtlich in Kraft getreten. Die Transformation ins österreichische Recht im Wege der Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist mit BGBl. III Nr. 15/2009 vom 27. Februar 2009 erfolgt.

Die Richtlinie 2008/68/EG verlangt die Anwendung des ADR in der Fassung 2009 für nationale und internationale Beförderungen spätestens ab 1. Juli 2009.

Eine entsprechende Novellierung des GGBG ist noch nicht erfolgt.

Seit Kundmachung der Änderungen 2009 im Bundesgesetzblatt sind diese für internationale Beförderungen unmittelbar wirksam. Für nationale Beförderungen bedarf es einer Novelle des GGBG oder des Ablaufs der Umsetzungsfrist der erwähnten Richtlinie (also 1. Juli), sodass die Fassung 2007 nach wie vor in Kraft ist.

2. Folgen und Anweisungen für den Vollzug

2.1. Allgemeines

Daraus ergibt sich, dass internationale Beförderungen gemäß der Fassung 2007 bis 30. Juni 2009 im Wege der allgemeinen Übergangsbestimmung in 1.6.1 der Fassung 2009 durchgeführt werden dürfen. Für nationale Beförderungen gilt ab Inkrafttreten der GGBG-Novelle 2009, wenn dieses vor 1. Juli erfolgt, dasselbe; bis dahin entsprechen sie der weiter geltenden gesetzlichen Anordnung.

Internationale Beförderungen, die der Fassung 2009 entsprechen, sind nunmehr jedenfalls zulässig, nationale ab Kundmachung der GGBG-Novelle 2009, spätestens aber ab 1. Juli 2009 - jedoch auch vor diesen Daten nicht zu beanstanden. Das wäre nämlich nicht nur völkerrechtlich problematisch und schikanös, sondern ginge in den meisten Fällen allein schon wegen der Günstigkeitsklausel des § 1 (2) VStG ins Leere.

Werden überdies bei Beförderungen, die unter Anwendung des ADR 2007 erfolgen, Mängel festgestellt, die auf der Grundlage des ADR 2009 keine wären und die die Sicherheit nicht beeinträchtigen, so ist in gleicher Weise vorzugehen, also in Hinblick auf § 1 (2) VStG von Beanstandungen abzusehen.

Zur Handhabung der erwähnten allgemeinen Übergangsbestimmung ist festzustellen, dass diese nicht nur für gesamte Beförderungseinheiten in Anspruch genommen werden kann, sondern zumindest sendungsspezifisch differenziert werden darf. Das beliebige Mischen von alten und neuen Vorschriften innerhalb einer Sendung ist grundsätzlich nicht zulässig, da dabei Sicherheitslücken entstehen könnten.

2.2 neue schriftliche Weisungen

Im Fall der neuen schriftlichen Weisungen bestehen diesbezüglich keine Bedenken und daher auch nicht gegen deren Verwendung, wenn die Beförderung im Übrigen nach den Vorschriften idF 2007 durchgeführt wird.

Beispiele für geeignete schriftliche Weisungen in mehreren Sprachen finden sich auf der Homepage der UNECE. Sie sind jedoch nicht die einzig zulässigen. Angesichts bereits mehrfacher Publikationen und Korrekturen wäre es unzumutbar, Ausführungen, die sich von diesen in nicht sinnstörender Weise unterscheiden, nicht anzuerkennen. Das umfasst etwa Schreibfehler, Satzstellungen, Schriftgrößen, die Gestaltung von Überschriften, farbige Hinterlegungen, die Verwendung der Begriffe „explodieren“ und „bersten“ für Druckgefäße oder Werbeeinschaltungen.

Formatangaben bestehen keine. Grenzen ergeben sich selbstverständlich aus der Les- und Verstehbarkeit für die Fahrzeugbesatzung.

Dass sich Notfallfluchtmasken in den entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen befinden müssen, ist ein redaktionelles Versehen. Wie bei den anderen Ausrüstungsgegenständen ist auch hier die Beförderungseinheit gemeint.

2.3. Kleinmengenvermerk

Wird ein nach der Fassung 2009 ADR nicht mehr erforderlicher Vermerk der Beförderung gemäß 1.1.3.6 ins Beförderungspapier aufgenommen, so ist dies noch kein ausreichender Hinweis auf

eine Beförderung nach der Fassung 2007, denn zulässig ist ein entsprechender Vermerk auch weiterhin.

2.4. künftiges Druckgeräterecht

Zu den Übergangsbestimmungen 1.6.2.7, 1.6.3.35 und 1.6.4.34 ADR hinsichtlich der neuen Regelungen zur Konformitätsbewertung von Druckgeräten darf vorweg darauf hingewiesen werden, dass beabsichtigt ist, diese bis zur Umsetzung der zu erwartenden Änderungen im Gemeinschaftsrechtsbestand über ortsbewegliche Druckgeräte zu nutzen. Die entsprechenden Bestimmungen in 1.8.6, 1.8.7, 6.2 und 6.8 kommen daher zunächst nicht zur Anwendung.

Für die Bundesministerin:

Mag. Othmar Krammer

Ihr Sachbearbeiter:

Mag. Othmar Krammer

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5880

E-Mail: othmar.krammer@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt